

***Tennisverein Bierden von 1990 e.V.,
2807 Achim-Bierden***

SATZUNG

§1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

Tennisverein Bierden von 1990 e.V.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Achim-Bierden.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht₁ durch die Förderung des Breitensports und des Schulsports in Anlehnung an die Ziele des DTB.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben₁ die dem Zweck des Vereins fremd sind₁ oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3

Mitglieder des Vereins

1. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, jugendliche Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr dagegen keine Stimme in den Versammlungen des Vereins.
3. Es sollen insbesondere Familien aufgenommen werden. Der Vorstand hat jeweils festzulegen, welches Verhältnis von Einzelmitgliedern zu Familien bestehen soll.
4. Die Zahl der Mitglieder soll 50 pro Platz möglichst nicht überschreiten; Neuaufnahmen sind bei Überschreitung nur zulässig, wenn eine entsprechende Vergrößerung der Anlage durchgeführt werden kann.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand, bei Minderjährigen von deren gesetzlichen Vertreter, zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages gelten die Satzung und die Beitragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung als anerkannt.
2. Über die Aufnahme selbst entscheidet der Vorstand, der Antragsteller wird schriftlich über das Ergebnis seines Aufnahmeantrags unterrichtet.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und/oder die Aufnahme in die Warteliste werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
4. Gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller ein Einspruchsrecht in der nächsten Mitgliederversammlung zu.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich gekündigt werden.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, besonders bei Wohnungs- und/oder Stellungswechsel, auf Antrag auch eine frühere Beendigung der Mitgliedschaft zulassen.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies ist insbesondere der Fall,
 - bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei groben Verstößen gegen Versammlungs- oder Vorstandsbeschlüsse;
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - bei einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten.

4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu begründen.
5. Gegen den Ausschluss aus dem Verein steht dem Ausgeschlossenen ein Einspruchsrecht in der nächsten Mitgliederversammlung zu.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht zum Besuch der Vereinsveranstaltungen und - mit Ausnahme der passiven Mitglieder - zur Teilnahme am Spielbetrieb im Rahmen der vom Vorstand jeweils beschlossenen Hallen-, Platz- und Spielordnung.
2. Sie sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern¹ die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und die in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu bezahlen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei; der Vorstand legt der Mitgliederversammlung eine Ehrenordnung vor.

§7

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Gastspielerbeiträgen lt. Beitragsordnung,
- freiwilligen Spenden,
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- erforderlichenfalls erhobenen Umlagen.

§8

Ausgaben

Die Ausgaben erstrecken sich auf die Deckung der Verwaltungskosten, Pachten, Mieten, Anschaffungen für die Spielanlagen sowie auf die Ausgaben für Trainingszwecke und sonstige Veranstaltungen zur Förderung des Vereinslebens.

§9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 10
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung - jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres - mit einer 14 tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
Die Tagesordnung muss dabei folgende Punkte enthalten:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - Jahresbericht des Vorstandes mit Bericht des Kassenwarts;
 - Bericht der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Durchführung der Wahlen;
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages Festsetzung der Beitrags-Ordnung;
 - Anträge;
 - Verschiedenes
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der angesetzten Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird dann einberufen wenn der Vorstand dieses beschließt oder dies auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Für die Einberufung dieser Versammlung gilt eine Frist von 4 Wochen. Diese Frist beginnt, wenn der schriftliche Antrag mit den zu behandelnden Tagesordnungspunkten beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist.
5. Der Vorstand ist berechtigt dem genehmigten Haushaltsvoranschlag um einen von der Mitgliederversammlung noch festzulegenden Betrag, zu überschreiten.

§11
Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist dann gegeben, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einladen~ die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.

§12
Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle und das Abhandenkommen von Wertgegenständen auf Platzanlage und/oder Halle.

Bei Sportunfällen der Mitglieder tritt die über den Landessportbund abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung vertragsgemäß in Kraft.

§ 13
Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenswart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart für Punktspiele und Turniere
 - f) dem Sportwart für Breitensportveranstaltungen
 - g) dem Jugendwart
 - h) dem Jüngstenwart
 - l) dem Schultenniswart
 - j) dem Pressewart

2. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit sicherzustellen, werden die Vorstandsmitglieder nach folgendem Verfahren durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt:

Gerade Jahre: 1. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart für Punktspiele, Jugendwart und Schultenniswart

Ungerade Jahre: 2. Vorsitzender, Schriftführer, Sportwart für Breitensport, Jüngstenwart und Pressewart. Das gilt nicht bei der Gründung des Vereins. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so hat der übrige Vorstand das Recht, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
4. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Über die wesentlichen Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

§14

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende soll den Verein nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben in seiner Gesamtheit wahr.

Den einzelnen Mitgliedern werden folgende Aufgaben zugewiesen:

a) dem 1. und 2. Vorsitzenden

1. Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen, insbesondere Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB.
2. Leitung der Sitzungen und Mitgliederversammlungen;
3. Zeichnungsberechtigung für Einnahmen und Ausgaben;
4. Überwachung des Spielbetriebes und etwaiger Angestellter, sowie Genehmigung von Veranstaltungen;
5. Vorlage des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung.

b) dem Kassenwart

1. Führung der Kasse und der Bücher
2. Einnahme der Beiträge usw. (Quittungsvollmacht) sowie Vornahme der Ausgaben (Bankvollmacht);
3. Rechnungslegung (Kassenabschluss);
4. Vorlage des Haushaltsvoranschlages.

c) dem Schriftführer

1. Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs
2. Führung des Mitgliederverzeichnisses;
3. Protokollführung bei allen Sitzungen und Versammlungen.

d) den Sportwarten

1. Gesamtplanung aller sportlichen Belange, wie Wettspiele, Freundschaftsturniere, interne und externe Turniere usw.
2. Organisator des Trainings für Anfänger und Fortgeschrittene.
3. Herausgabe einer Ranglistenordnung.

e) dem Jugendwart

Betreuung und Leitung der jugendlichen Mitglieder vom 11. Lebensjahr ab.

f) dem Jüngstenwart

Betreuung und Leitung der jugendlichen Mitglieder bis zum 10. Lebensjahr.

g) dem Schultenniswart

Durchführung von Schultennisveranstaltungen und Kooperationsprojekten mit Schulen.

h) dem Pressewart

Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit insbesondere durch Berichte über Wettkämpfe, Meisterschaften und sonstige Vereinsveranstaltungen.

§16 **Ausschüsse**

Zur Unterstützung des Vorstandes werden auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Aufgaben Ausschüsse gebildet und deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. In dringenden Fällen kann er den Ausschuss bilden und besetzen, muss aber bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber einen Beschluss herbeiführen.

§17 **Kassenprüfer**

1. Mindestens zwei Kassenprüfer prüfen jährlich mindestens einmal die Geschäfte des Kassenswarts auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit.
2. Die Mitgliederversammlung wählt insgesamt drei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von drei Jahren. Die Neu- bzw. Wiederwahl wird in jedem Jahr nur für einen Kassenprüfer durchgeführt.

§ 18 **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und dem Niedersächsischem Tennisverband e.V. angeschlossen.

§ 19 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit der Auflage an die Stadt Achim, es zur Sportförderung zu verwenden

§20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Gründungsversammlung des Vereins am 25.06.1990 und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Achim, den 25. Juni 1990

§ 10 (2) durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.09.1990 geändert.

§ 4 (4) durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.03.1992 geändert.

§ 5 (5) durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.03.1992 geändert.

Tennisverein Bierden von 1990 e.V.